



Strassenmeisterverein Zürich

Statuten

2. März 2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Name und Sitz..... | Seite 4 |
| 2. Ziel und Zweck..... | Seite 4 |
| 3. Mittel..... | Seite 4 |
| 4. Mitgliedschaft..... | Seite 5 |
| 5. Erlöschen der Mitgliedschaft..... | Seite 5 |
| 6. Rechte und Pflichten..... | Seite 6 |
| 7. Organisation..... | Seite 6 |
| 8. Vorstand..... | Seite 7 |
| 9. Revisionsstelle..... | Seite 8 |
| 10. Haftung..... | Seite 9 |
| 11. Inkrafttreten..... | Seite 9 |

Statuten Strassenmeisterverein Zürich (SMVZ)

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Strassenmeisterverein Zürich» (SMVZ), nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Arbeitsort des Präsidenten.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 1.3 Auf eine Eintragung im Handelsregister wird verzichtet.

2. Ziel und Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller im kantonalen und kommunalen Strassenunterhalt tätigen Fachpersonen.
- 2.2 Das Ziel des Vereins besteht darin, die beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und nach Möglichkeit zu fördern durch:
 - Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung
 - Kontaktpflege mit Behörden, Bevölkerung, Medien und anderen, gleiche Ziele verfolgenden Organisationen
 - Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit

3. Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitglieder- und Gönnerbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.3 Ehren- und Freimitglieder sowie amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 3.4 Gönner bezahlen einen Jahresbeitrag der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.
- 3.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie aus Gönnern die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.2 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Fachpersonen welche im kantonalen oder kommunalen Strassenunterhalt tätig sind und die Angebote des Vereins nutzen.
- 4.3 Zu Freimitglieder mit Stimmrecht werden alle Aktivmitglieder nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit oder am 1. Januar des Kalenderjahres in dem sie pensioniert werden.
- 4.4 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft mit Stimmrecht verliehen werden.
- 4.5 Gönner können natürliche Personen werden, die gewillt sind, den Verein Persönlich fachlich zu unterstützen. Sie haben Stimmrecht.
- 4.6 Interessenten ohne Stimmrecht sind für die Höchstdauer von einem Jahr alle Fachpersonen die im öffentlichen Strassenunterhalt tätig sind, in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen und gewillt sind, die Bedingungen und Gepflogenheiten des Vereins zu erfüllen.
- 4.7 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4.8 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod
- 5.2 Ein Mitglied das in grober Weise gegen die Statuten verstösst oder seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstands mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist der Beschluss durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats einzuräumen.
- 5.3 Austritt oder Ausschluss befreit das betroffene Mitglied nicht von den Schulden gegenüber dem Verein.

- 5.4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Insbesondere haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und die Rückerstattung bezahlter Jahresbeiträge.

6. Rechte und Pflichten

- 6.1 Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Aktiv-, Frei-, Ehrenmitgliedern und zu. Interessenten haben kein Stimmrecht.
- 6.2 Alle Aktivmitglieder und Gönner verpflichten sich zur jährlichen Bezahlung des Jahresbeitrags.
- 6.3 Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 30. Juni des laufenden Vereinsjahres zu entrichten. Sollte das Mitglied den Betrag schuldig bleiben wird der Vorstand beraten, ob der nächsten Mitgliederversammlung ein Ausschluss aus dem Verein beantragt werden soll.

7. Organisation

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- 7.2 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet alljährlich bis zum 30. April statt. Die Einladung dazu hat unter Beilage der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch den Vorstand zu erfolgen. Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn Tage schriftlich an den Vorstand zu richten. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 7.3 An der Mitgliederversammlung sind mindesten die folgenden Geschäfte zu behandeln:
- Anwesenheitskontrolle
 - Wahl der Stimmzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten/Vorstands
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
 - Mutationen
 - Beschlussfassung über das Jahresprogramm
 - Anträge der Mitglieder und des Vorstands
 - Abänderung oder Ergänzung der Statuten

-
- 7.4 Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 7.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen sofern die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst.
- 7.6 Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7 Die Mitglieder fassen mit Ausnahme von Abs. 7.8 und 7.9 die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Der Präsident enthält sich der Stimme. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
- 7.8 Für folgende Beschlüsse ist ein Mehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich:
- Ausschluss von Mitgliedern
 - Abänderung oder Ergänzung der Statuten
 - Abänderung oder Ergänzung der Traktandenliste
- 7.9 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder erforderlich. Über das vorhandene Vereinsvermögen und das Inventar beschliesst die auflösende Mitgliederversammlung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 7.10 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Beisitzer
- 8.2 Die Wahl des Präsidenten ist durch den Vizepräsidenten durchzuführen. Der übrige Vorstand kann einzeln oder in Globo gewählt werden.
- 8.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jeweils in den geraden Jahren werden der Präsident und der Aktuar gewählt; in den ungeraden Jahren der übrige Vorstand.
- 8.4 Eine Wiederwahl ist möglich.

-
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindesten die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 8.6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.
- 8.7 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) gültig.
- 8.8 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 8.9 Der Vorstand hat zu Lasten der Vereinskasse bei den Vorstandssitzungen Anrecht auf ein angemessenes Mittag- oder Abendessen sowie jährlich einmal auf ein weiteres gemütliches Essen.
- 8.10 Der Vorstand verfügt über eine einmalige, jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.--. Höhere Beträge sind der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
Er ist berechtigt, Mitgliedern die krankheitshalber oder sonst unverschuldet in Not geraten sind, den Jahresbeitrag zu erlassen.
- 8.11 Der Präsident zeichnet rechtsverbindlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Ferner pflegt er den Kontakt mit Behörden, Organisationen, anderen Vereinen und Verbänden.
- 8.12 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt bei dessen Ausfall seine Aufgaben.
- 8.13 Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins und führt das Mitgliederverzeichnis. Er erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug der Mitgliederbeiträge.
- 8.14 Der Aktuar erledigt allfällige Korrespondenzen und führt das Protokoll der Vorstandssitzungen. Er ist verantwortlich für den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstands.
- 8.15 Der Beisitzer unterstützt seine Vorstandskameraden in ihren Funktionen. Der Präsident kann ihm bei Bedarf Spezialaufträge jeder Art erteilen.

9. Revisionsstelle

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren welche die Buchführung kontrollieren.
- 9.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Es steht ihnen das uneingeschränkte Recht zu, jederzeit eine Revision durchzuführen.

-
- 9.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 9.4 Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an.

10. Haftung

- 10.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

- 11.1 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. März 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 22. April 2016. Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Glattfelden, 2. März 2018

Der Präsident

Der Aktuar

Martin Berger

Andreas Bühring